

## Pensionszusagen: Insolvenzsicherheit herbeiführen!!!

Steuerberater und Unternehmen konnten sich in den letzten Jahren kaum retten: Vor allem durch Versicherungsvermittler, die auf weitere Versicherungsabschlüsse und die fälligen Provisionen gehofft haben, wurden sie auf riesige Probleme mit Pensionszusagen angesprochen – die die Versicherungsvermittler meist selbst eingerichtet hatten.

Bilanzberührung, BilMoG, Unterdeckung – was wurde nicht alles thematisiert.

Anschließend sind deutschlandweit **Tausende von Gutachten** zu Pensionszusagen erstellt worden. Gutachter waren meistens Pensionsberatungsgesellschaften. Die Verwirrung wurde immer größer; statt Fragen zu klären wurden noch mehr aufgeworfen. Letztlich verlief dann alles im Sand - nichts wurde gemacht, nur Aufwand verursacht.

Der Grund ist relativ einfach und dürfte schon vorher klar gewesen sein:

In allen Fällen ist in irgendeiner Form Geld in die Hand zu nehmen, bei Nachfinanzierung, Übertragung auf einen Dritten, z. B. Unterstützungskasse oder Pensionsfonds oder auch nur bei Auflösung der Rückstellungen.

Leider ist dabei oft übersehen worden, dass einfachste Dinge schon weiter helfen können: **man sollte sich mal den Vertragstext ansehen!!!** Und dazu muss keine Versicherung abgeschlossen werden.

### Insolvenzsicherheit herbeiführen

Eine erste grobe Prüfung können Sie bereits anhand des Vertragstextes für die Pensionszusage vornehmen.

Bitte nehmen Sie sich den Vertragstext für die betreffende Pensionszusage kurz zur Hand und

prüfen Sie diese zunächst lediglich auf folgende beiden Aspekte:

#### 1. Vorbehaltsklausel

Sofern Sie beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind, gilt für Sie Folgendes:

Möglicherweise befindet sich in Ihrer Pensionszusage eine sog. Vorbehaltsklausel, die etwa den folgenden oder einen sehr ähnlichen Wortlaut hat:

*„Das Unternehmen behält sich vor, die Pensionszusage zu kürzen oder zu widerrufen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so verändert haben, dass dem Unternehmen ein Aufrechterhalten der Pensionszusage nicht zuge-  
mutet werden kann.“*

Eine solche Klausel befindet sich meist im hinteren Drittel des Vertragstextes.

#### 2. Verpfändungsvereinbarung

Für die Pensionszusage ist in den meisten Fällen eine Rückdeckungsversicherung eingerichtet worden. Diese ist zum Insolvenzschutz an den Begünstigten der Pensionszusage verpfändet worden. Dafür wurde ein Formular des Versicherungsvermittlers benutzt. Meistens befindet sich oben auf der Verpfändungsvereinbarung ein Feld, in das die Versicherungsnummer der Rückdeckungsversicherung eingetragen werden sollte.

Dieses Feld ist in vielen Fällen **nicht ausgefüllt oder** die Versicherungsnummer wurde **nachträglich handschriftlich eingetragen**.

In der Vergangenheit hat sich auch ergeben, dass durch eine sog. Novation eines Versicherungsvertrages eine neue Versicherungsnummer vergeben wurde, die nun nicht mehr mit

der Nummer auf der Verpfändungsvereinbarung übereinstimmt.

Aber auch in diesen Fällen kann gelegentlich noch etwas gerettet werden, auch wenn das Unternehmen in Insolvenz gegangen ist (so für unsere Mandantin im Fall OLG Frankfurt, Urteil vom 23.11.2012 - 7 U 266/11).

### Ergebnis?

Sollten eine der beiden Fakten oder gar beide zutreffen, besteht für die geprüfte Pensionszusage **kein, jedenfalls kein ausreichender Insolvenzschutz**. Sollte also das zusagende Unternehmen in die Insolvenz gehen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, **dass die bestehende Altersversorgung vollständig entfällt und die Mittel aus der Rückdeckungsversicherung an die Gläubiger verteilt werden**. Je nach Formulierung der Vorbehaltsklausel kann diese zudem noch steuer-schädlich sein, so dass keine Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Obwohl bereits umfangreich über die Pensionszusage gesprochen wurde - dieser Aspekt ist bisher oftmals nicht angesprochen worden!

In dieser Art gibt es allerdings weitere Fakten, die geprüft werden müssen. Nur ein weiteres Beispiel: **Ist die Verpfändung auch an die Versicherungsgesellschaft angezeigt worden?** Hat diese die Kenntnisnahme der Verpfändung bestätigt?

Es ist letztlich einfach, einen Insolvenzschutz für die Altersversorgung durch eine Pensionszusage herbeizuführen. Man muss aber wissen, was alles zu beachten ist und man muss es letztlich auch tun.

Wie gesagt, der Abschluss einer Versicherung ist nicht notwendig, um wenigstens dieses Ziel zu erreichen.

### Was also tun?

**Bitte sprechen Sie uns an.** Die rechtliche Prüfung des Textes einer Pensionszusage ist mit dem notwendigen Fachwissen ohne weiteres machbar.

In einem ersten - kostenfreien - Beratungsgespräch oder eine Kurzeinschätzung der bestehenden Pensionszusage erläutern wir die bestehende rechtliche Problematik und stellen dar, was Gegenstand unserer Leistung ist. Wir rechnen nach fest vereinbarten Pauschalen ab.

Der Barwert der Altersversorgung zumindest bei Renteneintritt beläuft sich meistens auf eine sechsstellige Summe. Angesichts dieser Größenordnung dürfte das Honorar kein Hindernis sein, zumindest den Vertragstext der Pensionszusage in Ordnung zu bringen.

Lassen Sie die Bearbeitung des Vertragstextes aber jedenfalls **nur durch einen Rechtsanwalt** durchführen.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Rückfragen haben sollten.

### Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Markus Kleffner  
Tel. 0341 580 622 36  
Fax 0341 580 622 37  
E-Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)